



Reglement Finanzen (RF)¹

Von der Synode erlassen am 25. November 2002 (Stand 1. Januar 2023)

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement gilt für die Verwaltung, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen von Landeskirche und Kirchgemeinden.²

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit, Haushaltgleichgewicht, Sparsamkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung.
- 2 Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.³
- 3 Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten.⁴
- 4 Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung.⁵

Art. 3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung gliedert sich in die Bestandes- und in die Verwaltungsrechnung.

Art. 4 Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung erfasst die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung und der Investitionen.

¹ Geändert am 28. Juni 2021

² Geändert am 28. Juni 2021

³ Ergänzt am 28. Juni 2021

⁴ Ergänzt am 28. Juni 2021

⁵ Ergänzt am 28. Juni 2021

Art. 5 Finanzierung

- 1 Die ordentlichen Steuern decken die Ausgaben der laufenden Rechnung.
- 2 Bei allen Investitionen, Anträgen und Vorlagen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben und der Folgekosten auszuweisen.

Art. 6 Steuern⁶

- 1 Die ordentlichen Steuern umfassen sämtliche Steuereingänge.
- 2 a) Die ordentlichen Steuereingänge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchen- und Zentralfondssteuern.
b) Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchen- und Zentralfondssteuern die ordentlichen Steuererträge abzüglich der Steuererträge der juristischen Personen und weiterer Sondersteuern.⁷

Art. 7 Haushaltgleichgewicht

Die laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nur in Ausnahmefällen mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, solange ein Bilanzfehlbetrag in der Bestandesrechnung besteht.

Art. 8 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 9 Kontenplan

Der von der Synode erlassene Kontenplan ist für alle Rechnungen der Landeskirche, Kirchgemeinden und Zweckverbände (z.B. Kirchgemeindeverbindungen) verbindlich.

B) Bestandesrechnung**Art. 10 Inhalt**

Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital (Kirchengut) oder den Bilanzfehlbetrag.

Art. 11 Aktiven

- 1 Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.
- 2 Dem Finanzvermögen werden diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, welche ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

⁶ Geändert und ergänzt am 27. Juni 2016

⁷ Geändert am 26. November 2018

- 3 Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen in kirchlichen Anlagen und weitere Investitionsbeiträge.
- 4 Der Bilanzfehlbetrag besteht aus den das Vermögen übersteigenden Verpflichtungen.

Art. 12 Passiven

- 1 Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Fonds sowie aus dem Eigenkapital.
- 2 Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die transitorischen Passiven und die Rückstellungen.
- 3 Das Eigenkapital besteht aus dem die Verpflichtungen übersteigenden Vermögen.

Art. 13 Spezialfinanzierungen

- 1 Spezialfinanzierungen sind durch einen Kirchgemeindebeschluss oder einen Erlass der Synode zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Sie sind wie Ausgaben zu beschliessen.
- 2 Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen oder die veranschlagten Beträge nicht übersteigen.
- 3 Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich bei zweckgebundenen Einnahmen, die den Aufwand vorübergehend nicht decken, zulässig.
- 4 Schulden und Guthaben der Spezialfinanzierungen sind grundsätzlich zu verzinsen.
- 5 Eine Spezialfinanzierung ist aufzulösen, wenn ihr Verwendungszweck entfällt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist.

Art. 14 Bewertungsgrundsätze

- 1 Das Finanzvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu bilanzieren.
- 2 Das Verwaltungsvermögen ist zum jeweiligen Restbuchwert zu bilanzieren.
- 3 Die Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.
- 4 Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind mit gleichzeitiger entsprechender Wertberichtigung in das Finanzvermögen zu überführen.
- 5 Die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- und Kunstgegenständen bedarf der Zustimmung der Kirchgemeinde und hat in der Regel zu Verkehrswerten zu erfolgen.
- 6 Gleiche Grundsätze gelten für allfällige Schenkungen.

Art. 15 Eventualverpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien, Pfandbestellungen sowie ähnliche Verpflichtungen Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

C) Abschreibungen

Art. 16 Verwaltungsvermögen

- 1 Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben
 - a) mindestens 5 % vom Anschaffungswert bei Grundstücken, Tief- und Hochbauten sowie bei Investitionsbeiträgen wie zum Beispiel für Orgeln und Glocken
 - b) mindestens 15 % vom Anschaffungswert bei Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen so wie übrigen Sachgütern
- 2 Geringere Abschreibungen sind ausnahmsweise möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese mittelfristig wieder korrigiert werden.
- 3 Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, wenn
 - a) kein noch abzudeckender Bilanzfehlbetrag vorhanden ist
 - b) die zusätzlichen Abschreibungen im Budget vorgesehen sind oder als Nachtragskredit bewilligt werden
 - c) dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht
- 4 Die für den Finanzausgleich maximal anrechenbaren Abschreibungen werden für alle Kirchengemeinden gleich eingesetzt.

Art. 17 Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren, das heisst jährlich mindestens um ein Fünftel, abzutragen.

D) Verwaltungs- und Fonds-Rechnungen

Art. 18 Verwaltungsrechnung

- 1 Die Verwaltungsrechnung enthält die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen und Ausgaben.
- 2 Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Reine Umschichtungen des Finanzvermögens gelten nicht als Ausgaben.
- 3 Einnahmen vermehren das Eigenkapital, vermindern den Bilanzfehlbetrag oder entstehen durch die Verwertung von Verwaltungsvermögen sowie durch Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

Art. 19 Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung enthält Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres, was das Eigenkapital beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag verändert.

Art. 20 Gebundene Ausgaben

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn die Behörde, insbesondere in Bezug auf ihren Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vornahme, keine erhebliche Handlungsfreiheit besitzt und die Ausgabe

- a) durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist oder
- b) die voraussehbare Folge eines von den Abstimmenden genehmigten, vorausgehenden Grunderlasses ist oder
- c) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben erforderlich ist.

Art. 21 Umbauten und Einrichtungen

- 1 Umbauten oder Sanierungen, die der Erhaltung und dem Unterhalt dienen, ohne den Zweck, das Erscheinungsbild oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern, gelten als gebunden, wenn sachlich, zeitlich und örtlich für die Realisierung kein erheblicher Entscheidungsspielraum des Vorhabens besteht.
- 2 Gebunden sind auch Ersatzbeschaffungen von Einrichtungen und Fahrzeugen für den bisherigen Verwendungszweck.

Art. 22 Investitionen

- 1 Als Investitionen werden jene Finanzvorfälle erfasst, welche bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Investitionsausgaben und deren Finanzierung sind als Kreditantrag von der Kirchgemeinde zu bewilligen.
- 2 Der Kreditantrag weist die Brutto- und Nettoinvestitionen, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus. Die Abrechnung der Kreditanträge ist von der Kirchgemeinde zu genehmigen.
- 3 Kleinere Investitionsausgaben können der laufenden Rechnung belastet werden. Als Abgrenzungslimiten gelten maximal 20 % des Steuerertrages der Kirchgemeinde, mindestens Fr. 20'000.00 und höchstens Fr. 100'000.00.

Art. 23 Fonds-Rechnung

Zweckbestimmte Fonds werden innerhalb der Verwaltungsrechnung verwaltet, jedoch in der Jahresrechnung getrennt ausgewiesen.

E) Rechnungsführung

Art. 24 Rechnung

- 1 Die Rechnung für den ganzen Haushalt der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche wird grundsätzlich als Einheit geführt.

- 2 Die Haushaltsführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Grundsätzen des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit und ist der christlichen Ethik verpflichtet.
- 3 Die Rechnung wird geführt nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Klarheit, der Genauigkeit, der Wahrheit, der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung sowie nach der Verbindlichkeit des genehmigten Voranschlags.

Art. 25 Kirchgemeindeverbindungen

Erfüllt eine Kirchgemeinde öffentliche Aufgaben zusammen mit anderen Kirchgemeinden, hat die Abrechnung nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen. Jede Kirchgemeinde für sich hat ihren Anteil in der Rechnung auszuweisen.

Art. 26 Voranschlag

- 1 Der Voranschlag entspricht der funktionalen Gliederung von laufender Rechnung und Investitionsrechnung.
- 2 Dem Voranschlag sind die Zahlen des vorangehenden Jahres und/oder der letzten abgeschlossenen Rechnung gegenüberzustellen. Der Voranschlag enthält auch Hinweise auf die Auswirkungen in der Bestandesrechnung.

Art. 27 Finanzplan

- 1 Die zuständige Behörde erstellt periodisch einen mittelfristigen Finanzplan.
- 2 Der Finanzplan enthält
 - a) einen Überblick über Aufwand und Ertrag der laufenden Rechnung
 - b) eine Übersicht über die Investitionen
 - c) den voraussichtlichen Finanzbedarf und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten
 - d) soweit erforderlich eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden
- 3 Der Finanzplan der Kirchgemeinde ist den Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern, jener der Landeskirche der Synode zur Kenntnis zu bringen.

F) Rechnungskontrolle

Art. 28 Kontrolle

- 1 Die verantwortlichen Instanzen üben ihre Aufsicht und Kontrollen nach den gesetzlichen Grundlagen und den anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit aus.
- 2 Die Revisionsstelle gibt speziell Auskunft zu Amortisation und Subvention oder Schenkungen an Investitionen (Art. 8 und 9 RFA).

Art. 29 Instanzen

Die Haushaltskontrolle erfolgt

- a) für die Rechnung der Kirchgemeinde durch
 - die Kirchenvorsteherschaft
 - die Revisionsstelle
 - die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde
- b) für die Rechnung der Landeskirche durch
 - den Kirchenrat
 - die Revisionsstelle
 - die Geschäftsprüfungskommission der Synode

Art. 30 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird bestimmt

- a) für die Kirchgemeinde durch die Kirchenvorsteherschaft
- b) für die Landeskirche durch den Kirchenrat

Art. 31 Unangemeldete Kontrollen

Die Kontrollorgane können während des Jahres unangemeldete Kontrollen durchführen.

Art. 32 Berichte

- 1 Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem vom prüfenden Organ unterzeichneten Bericht festzuhalten und dem Original der Jahresrechnung beizulegen.
- 2 Der Bericht der Revisionsstelle ist vor der Genehmigung der Rechnung durch die Kirchgemeinde dem Kirchenrat zu unterbreiten.
- 3 Werden durch den Kirchenrat Abweichungen gegenüber dem RFO festgestellt, kann der Kirchenrat nach Rücksprache mit der betroffenen Kirchgemeinde eine zusätzliche Prüfung durch eine unabhängige Stelle anordnen.
- 4 Werden die Abweichungen bestätigt, gehen die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung zulasten der verursachenden Kirchgemeinde.

Art. 33 Termine

- 1 Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten
 - a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar
 - b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April
- 2 Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten
 - a) Entscheid über den Voranschlag und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres

- b) Genehmigung der Jahresrechnung in der ersten ordentlichen Synode des darauf folgenden Jahres

Art. 34 Archivierung

Für die Archivierung gelten die Bestimmungen von Art. 72, Abs. 6 KO.

G) Finanzausgleich

Art. 35 Ziel des Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden hat zum Ziel, allen Kirchgemeinden der Landeskirche einen ihnen angemessenen Kirchenbetrieb zur Erfüllung der verfassungsmässigen Aufgaben im Sinne der Gleichbehandlung ihrer Mitglieder zu ermöglichen. Dabei ist die Steuerbelastung in vergleichsweise tragbarer Höhe zu halten.

Art. 36 Zentralfonds

Der Zentralfonds dient ausschliesslich dem Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden, in erster Linie zugunsten der finanzschwachen Kirchgemeinden. Er wird im Rechnungsjahr mit Beiträgen aus der laufenden Rechnung der Kirchgemeinden finanziert.

Art. 37 Beiträge

Die Berechnungsart der Beiträge an den Zentralfonds sowie der Finanzausgleichsbeträge wird im RFA durch die Synode festgelegt.

Art. 38 Finanzausgleichsberechtigung

- 1 Finanzausgleichsbeiträge erhalten nur jene Kirchgemeinden, die den Haushalt nach den Grundsätzen des RFO führen.

2⁸

H) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Bilanzbereinigung

- 1 Bis zur Inkraftsetzung dieses Reglements haben alle Kirchgemeinden eine bereinigte Bilanz zu erstellen. Das Eigenkapital (Kirchengut) entspricht dem Aktivenüberschuss dieser Bilanz. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist vorzutragen und gemäss Art. 17 abzutragen.
- 2 Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2003, spätestens für 2004, ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu erstellen.

⁸ Gestrichen am 21. November 2022

Art. 40 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Richtlinien über die Finanzordnung der Kirchgemeinden und der Landeskirche.
- 2 Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft und untersteht dem fakultativen Referendum.